

Neuenheimer Feld

Masterplanverfahren dauert länger S. 5 ›

Für mehr Elektro-Mobilität

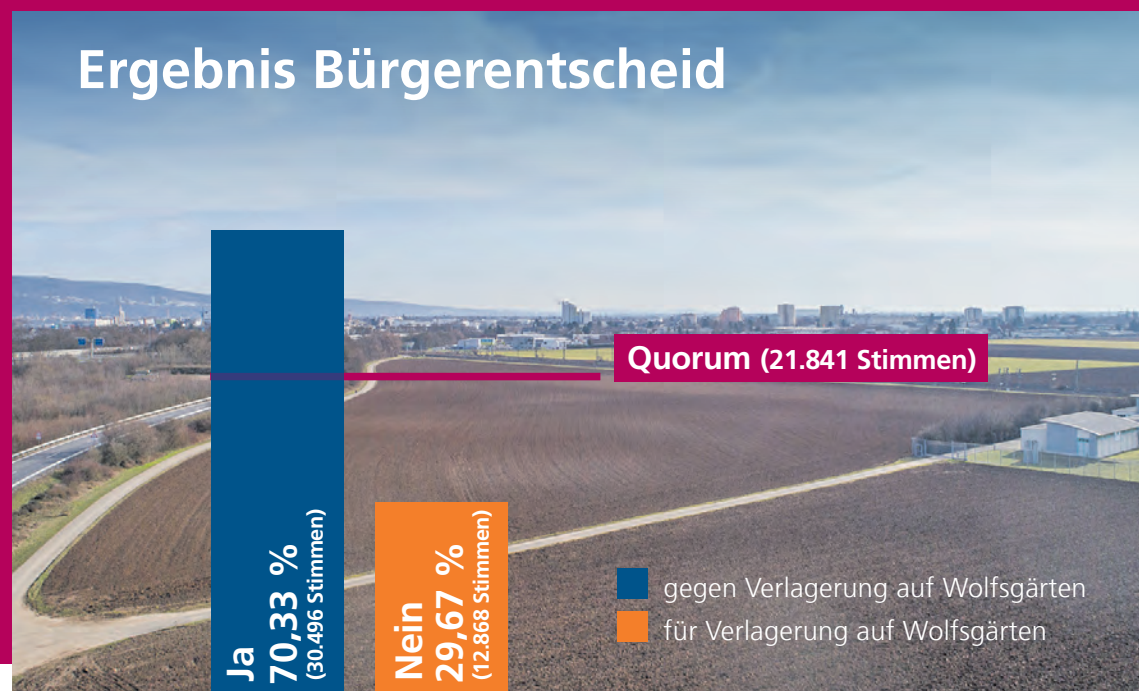
Stadtwerke installieren und planen weitere Ladesäulen S. 7 ›

Laptops für Jugendarbeit

Spende des Unternehmens Reckitt Benckiser S. 12 ›

Bürgerentscheid: Wolfsgärten abgelehnt

70 Prozent gegen die Verlagerung des Ankunftsentrums



Beim Bürgerentscheid am 11. April 2021 haben die Gegner der Verlagerung des Ankunftsentrums für Geflüchtete auf die Fläche Wolfsgärten eine deutliche Mehrheit von 70,3 Prozent der Stimmen erzielt und auch das notwendige Quorum erreicht. Damit ist der Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2020 aufgehoben. Das Gremium hatte damals einer Verlagerung des Landes-Ankunftsentrums auf die Wolfsgärten zugestimmt und zeitgleich einen Masterplan für das Patrick-Henry-Village (PHV) beschlossen, wo das

Zentrum aktuell provisorisch untergebracht ist.

OB Würzner: „Hohe Akzeptanz für ein Ankunftscenter in der Stadt“

„Die Heidelberger Bürgerschaft hat entschieden, dass sie eine Verlagerung des Ankunftsentrums auf die Wolfsgärten ablehnt - unser Standortangebot an das Land kann damit nicht aufrechterhalten werden“, erklärt Oberbürgermeister Professor

Eine deutliche Mehrheit hat beim Bürgerentscheid gegen die Verlagerung des Landes-Ankunftsentrums für Flüchtlinge auf die Fläche Wolfsgärten gestimmt. (Foto/Grafik Buck/Stadt HD)

Dr. Eckart Würzner. Er habe aus der Diskussion mitgenommen, „dass es eine hohe Akzeptanz für das Ankunftscenter in unserer Stadt gibt. Mit der jetzigen Beschlusslage haben wir jedoch kein Standortangebot mehr. Das Land braucht eine zeitnahe Lösung. Wir sollten uns auf die ein oder zwei Flächen konzentrieren, die überhaupt vorstellbar sind. Das ist zum einen das Airfield, für das es allerdings andere, sehr gute Plä-

ne gibt. Viele haben PHV als Lösung vor Augen. Ich sehe das bei den bisherigen Rahmenbedingungen weiterhin kritisch. Aber bei geänderten Vorgaben - etwa bei der Konzeption des Zentrums oder beim Flächenzuschnitt von PHV - halte ich eine Lösung im regionalen Verbund für möglich. Mein Ziel ist, dass wir uns im Gemeinderat bis Sommer auf eine konkrete Lösung verständigen.“ **Weitere Infos auf Seite 5**

CORONA-PANDEMIE

Testangebote stark ausgebaut

Bald 7.000 Schnelltests am Tag

Die Stadt Heidelberg weitet gemeinsam mit Partnern die Testkapazitäten deutlich aus (www.heidelberg.de/testen). Die Testcenter haben ihre Kapazitäten bislang auf insgesamt rund 3.000 kostenlose Schnelltests am Tag erhöht. Weitere Anbieter lassen die Zahl der täglich möglichen Tests auf bis zu 7.000 ab kommender Woche ansteigen. Die Stadt versorgt flächendeckend Kitas und Schulen mit Selbsttests. Das Gesundheitsamt setzt auf die Luca-App zur Kontaktnachverfolgung.

S. 4 ›

ARTENVIELFALT

Schutz der Tiere und Pflanzen

Fahrplan beschlossen

Biodiversität beschreibt die Vielfalt an Lebewesen in einem abgegrenzten geografischen Gebiet. Mit einer eigenen Biodiversitätsstrategie hat die Stadt Heidelberg einen konkreten Fahrplan zum Schutz der Artenvielfalt auf ihrer Gemarkung erstellt. Der Gemeinderat hat die Ziele und Maßnahmen kürzlich einstimmig beschlossen. Biologische Vielfalt soll sowohl im innerstädtischen als auch im landwirtschaftlichen Bereich gefördert werden.

S. 6 ›

THEATER

Stückemarkt online

Vom 30. April bis 9. Mai

Aufgrund der Corona-Lage wird der Heidelberger Stückemarkt in diesem Jahr digital stattfinden. Vom 30. April bis zum 9. Mai 2021 lädt das Theater und Orchester Heidelberg zur 38. Ausgabe ein. Gastland ist in diesem Jahr Litauen. Mit zwei Podiumsdiskussionen sowie einem Nachgespräch zu jedem Stream ermöglicht das Stückemarkt-Team auch in diesem Jahr Möglichkeiten des Austauschs zwischen Publikum und Künstlerinnen und Künstlern.

S. 12 ›



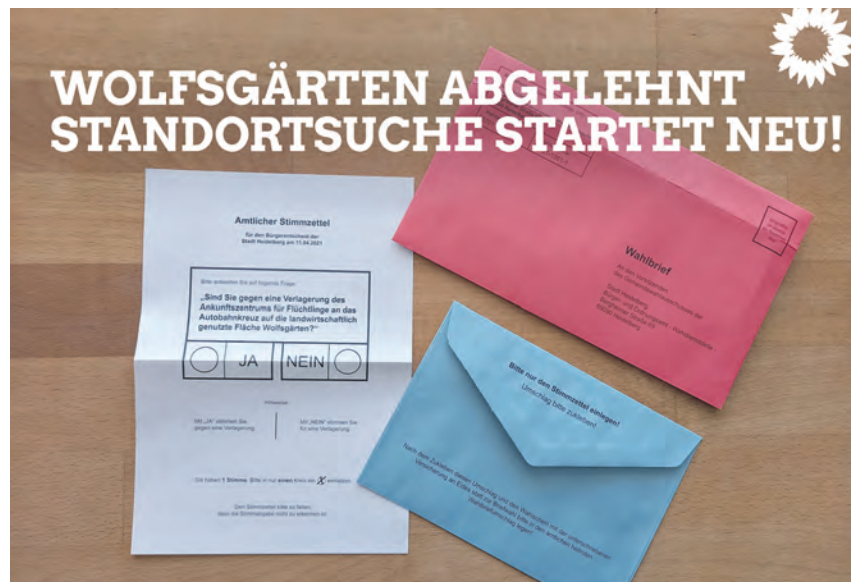
Bündnis 90/Die Grünen

Derek Cofie-Nunoo

Wolfsgärten abgelehnt - Standortsuche startet neu!

Glückwunsch an alle, die sich beim Bürgerentscheid mit viel Leidenschaft engagiert haben. Nach wochenlangen, harten Auseinandersetzungen gab es mit dem Erreichen des Quorums ein klares Ergebnis. Eine deutliche Mehrheit der Heidelberger*innen stimmte beim Bürgerentscheid gegen eine Verlagerung des Ankunftsentrums auf die Wolfsgärten. Dieses Areal scheidet nun aus. Wie geht es weiter? Die Suche nach einer geeigneten Fläche startet neu und der Ball liegt nun wieder beim Gemeinderat.

Wir Grünen haben für ein vorbildliches Ankunftszentrum mit Erhalt bzw. Ersatz der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Heidelberg gewonnen und setzen uns auch weiter für einen Verbleib in unserer Stadt ein. Daher müssen wir uns erneut



Der Bürgerentscheid brachte mit der Ablehnung der Wolfsgärten eine klare Entscheidung, die Standortfrage ist nun wieder offen. (Foto Grüne Fraktion Heidelberg)

auf die Suche nach einem geeigneten Ort machen. Durch unser stetiges Nachfragen liegt inzwischen die Option einer regionalen Lösung, mit geringeren Flächenanforderungen für Heidelberg, auf dem Tisch. Der intensive Wahlkampf rund um den Bürgerentscheid hat bei Online-Veranstaltungen (z.B. Urban Innovation) einige Ideen für mögliche Areale hervorgebracht. Wir Grünen haben in den vergangenen Mona-

ten dafür gesorgt, dass es für die Zeit nach der Entscheidung wichtige Fakten, wie z.B. das Musterraumprogramm, gibt. Dieses lässt sich jetzt, nach der Ablehnung der Wolfsgärten, auch auf mögliche andere Orte übertragen. Für diese potenziellen Lagen gelten natürlich auch die von uns formulierten Qualitätskriterien hinsichtlich Flächenverbrauch, baulicher Qualität, Freizeitflächen und Anbindung.

Eines sollten wir jedoch aus den bisherigen Prozessen der Standortsuche gelernt haben. Es geht nur miteinander. Deshalb setzen wir Grünen uns bei der neuen Suche für einen kooperativen Prozess ein. Wir hatten dazu schon bereits im Dezember vergangenen Jahres einen Vorschlag gemacht, wie wir uns ein neues Verfahren, begleitet von qualifizierter Bürgerbeteiligung, vorstellen. Um keine Zeit zu verlieren, bieten wir an, diesen Prozess gemeinsam mit den anderen Fraktionen, aus dem Gemeinderat heraus zu organisieren. Das gemeinsame Ziel muss sein, einen neuen Standort für das Ankunftszentrum zu finden, der von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung unterstützt wird.

Wichtig ist es auch, mit den Vertreter*innen des Landes weiterhin in engem und konstruktivem Austausch zu bleiben. Wir alle, Land, Stadtverwaltung und Gemeinderat, müssen uns jetzt neu sortieren und gemeinsam mit einer breit angelegten Bürgerbeteiligung an einer guten Lösung für unser Ankunftszentrum arbeiten.

☎ 06221 58-47170

✉ geschäftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Larissa Winter-Horn

Bürgerentscheid: ein schlechtes Ergebnis für die Stadtentwicklung und den Gemeinderat

Wir müssen uns fragen, wofür wir Gemeinderäte von den Bürgern gewählt wurden, wenn nach großen Entscheidungen immer wieder eine Handvoll Menschen einen durch Emotionen überlagerten Bürgerentscheid initiiert? Es ist zu befürchten, dass demnächst alle großen Entscheidungen durch Bürgerentscheide gekippt werden. Beim Thema Ankunftszentrum sind wir, wie bei der Entscheidung zum Standort des Betriebshofs, der durch einen Bürgerentscheid gekippt wurde, nach jahrelangen Beratungen wieder am Anfang und es zeichnet sich ab, dass das Ergebnis die Stadtentwicklung nicht weiter voranbringt. Offenbar gelingt es nicht, die Komplexität der Entscheidungen den Bürgern nahezubringen.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Spiel, Satz und Sieg, ...

...so kann man den Ausgang des Bürgerentscheids gegen die Wolfsgärten bezeichnen oder aber schlicht sensationell. Auffällig war, dass der OB (untergetaucht) sein bestes Pferd, Baubürgermeister Odszuck, ins Rennen schickte und sich damit erheblich vergaloppierte. Dessen Ton und Auftreten war des Öfteren überheblich und gegenüber den ehrenamtlich handelnden Menschen des Aktionsbündnisses unangebracht. Ich sehe PHV als einzigen sinnvollen Standort, bei dem keine weitere Fläche versiegelt werden muss. Durch 2 Fehlentscheidungen der Grünen in kurzer Zeit (Betriebshof-Airfield-Ochsenkopf und Ankunftszentrum-Wolfsgärten) musste viel Geld und Zeit aufgewandt werden, um diese Fehler zu heilen. Sie sollten nun dem Willen ihrer WählerInnen folgen.

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



Die Linke

Bernd Zieger

70 % gegen Wolfsgärten

Mit einer überwältigenden Mehrheit von 70% stimmten die Heidelberger*Innen gegen die Verlagerung des Ankunftsentrums. In allen Stadtteilen gab es eine deutliche Mehrheit dafür. Mit mehr als 30.000 Ja-Stimmen wurde das erforderliche Quorum von 20% deutlich überschritten. Angesichts der massiven und teils auch kritikwürdigen Verhinderungskampagne der Stadt ist dieses deutliche Ergebnis ein großer Erfolg! Damit wurde der denkbar schlechte Standort Wolfsgärten verhindert, der erst durch die Zustimmung der Grünen überhaupt beschlossen wurde. Wir haben uns als LINKE von Anfang an für einen humanen Standort eingesetzt, nun ist die Diskussion wieder offen. Wir stehen für eine Verlagerung auf PHV und für ein echtes Willkommenssignal.

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Dr. Simone Schenk

Deutsche Sinti und Roma

finden ihre und unsere Geschichte in Heidelberg im Dokumentations- und Kulturzentrum wieder. Durch einen Bebauungsplan haben wir den Weg frei gemacht, dass dieses Zentrum erweitert und modernisiert werden kann. Der Gemeinderat hat mit deutlicher Mehrheit dafür votiert. Es ist eine Ehre für unsere Stadt, dass sich die Vertreter der Sinti und Roma in Heidelberg wohl fühlen und diese in Deutschland einmalige Einrichtung bei uns belassen und erweitern wollen. Das Zentrum ist ein wichtiges Signal einer gelebten kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und gleichzeitig eine Brücke in die heutige Zeit. Danke für das Vertrauen und die Bereicherung unserer Stadtkultur. Ich bin als Heidelbergerin darüber sehr froh!

✉ schenk@fdp-fraktion-hd.de



CDU

Dr. Jan Gradel

CDU respektiert Ausgang des Bürgerentscheides zu den Wolfsgärten

Der Bürgerentscheid ist entschieden. Mit großer Mehrheit sprachen sich die Wählerinnen und Wähler gegen die von der Stadt Heidelberg und dem Land Baden-Württemberg geplante Verlagerung des Ankunfts-zentrums von Patrick-Henry-Village auf das Gewann Wolfsgärten aus. Über 30.000 Wählerinnen und Wähler und damit mehr als 70% stimmten gegen den Standort Wolfsgärten. Der Bürgerentscheid ist bindend, denn das nötige Quorum wurde erreicht. Die Wahlbeteiligung lag bei fast 40 Prozent. Die CDU-Gemeinderatsfraktion respektiert vorbehaltlos und vollumfänglich den Willen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt.

Die CDU engagierte sich für die Verlagerung des Ankunfts-zentrums auf die Wolfsgärten. Denn damit

verbunden war nicht nur eine gute Lösung für Geflüchtete gefunden, sondern vielmehr die Möglichkeit schnellstmöglich auf dem PHV-Areal einen neuen Stadtteil für Heidelberg zu schaffen. Diese Möglichkeit ist nunmehr vertan und es zeigt sich einmal mehr, dass Neinsagen deutlich einfacher ist, als konstruktiv Lösungsmöglichkeiten umzusetzen. Die CDU wird sich weiterhin dafür einsetzen, den Geflüchteten die Chance einer menschenwürdigen Unterbringung zu ermöglichen. Wir werden uns mit Tatkraft dafür einsetzen, dass auf PHV Wohnraum für alle Menschen geschaffen wird mit viel Grün, Sportflächen und Geschäften. Wissenschaft und Forschung sollen dort eine Zukunft haben und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Wie es nun weitergeht, wird in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates beraten werden. Einen „Plan B“ gibt es aktuell nicht. Nach diesem Ergebnis sind Gemeinderat und Stadtgesellschaft nun erneut aufgefordert eine neue Lösung für das Ankunfts-zentrum zu finden. Die CDU wird sich dieser Verantwortung stellen.

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



SPD

Prof. Dr. Anke Schuster

Danke für Ihr JA - Sie haben eindeutig entschieden!

Die Wolfsgärten sind vom Tisch! Sie, die Bürgerinnen und Bürger Heidelbergs, haben mit über 30.000 Stimmen mit JA gestimmt - JA zu Willkommenskultur und Mitmenschlichkeit - JA zu einem würdigen Ankunfts-zentrum in Heidelberg. Das ist ein eindeutiges Votum! Vielen Dank!

Auch die hohe Wahlbeteiligung mit fast 40% ist beeindruckend. Sie zeigt, dass wir eine tolerante, weltoffene Gesellschaft sind und sein wollen. Eine Gemeinschaft, die Menschen auf der Flucht willkommen heißt, so dass sie sich auch wirklich zu Hause fühlen können. An dieser Stelle danken wir auch den vielen Engagierten des Bündnisses für Ankunfts-zentrum, Flüchtlinge und Flächenerhalt (BAFF), die über Wochen und Monate zunächst Unterschriften gesammelt,

dann Flyer verteilt, Begehungen organisiert und Plakate gehängt haben. Mit großem Einsatz haben sie zu diesem Erfolg beigetragen. Danke dafür! Von Anfang an haben wir deutlich gemacht, dass es zu den Wolfsgärten eine klare Alternative gibt: PHV! Es ist und bleibt der ideale Standort für das Ankunfts-zentrum. Eingebettet in ein innovatives, urbanes Milieu mit sozialer Durchmischung, nah gelegenen Einkaufsmöglichkeiten und Sport- und Freizeitflächen, können Begegnungen stattfinden, sich ehrenamtliches Engagement entwickeln.

Jetzt gilt es im Gemeinderat zügig und konsequent die nächsten Schritte einzuleiten. Das Land hat bereits einen ersten Entwurf eines Raumprogramms visualisiert, so dass es jetzt ein Einfaches ist, eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung des Ankunfts-zentrums auf PHV in Auftrag zu geben. Wir hoffen, dass die Grüne Fraktion nun das Votum der Bürgerinnen und Bürger akzeptiert und mit uns für eine zügige Planung des Ankunfts-zentrums auf PHV stimmt.

☎ 06221 58-47150

✉ geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



AfD

Sven Geschinski

Das Ergebnis des Bürgerentscheids ...

...zeigt ganz klar, dass es in Heidelberg keine Flächen für eine Landes-einrichtung für MigrantInnen gibt. Die AfD hat als einzige Partei von Anfang an den Standpunkt vertreten, dass diese Einrichtung nicht im Interesse der Stadt und seiner Bürger ist. Wer nun dennoch bereit ist, die Entwicklung des neuen Stadtteils Patrick Henry Village aus Gründen einer weltfremden Scheinmoral durch den dortigen Verbleib der Landesgroßeinrichtung zu zerstören, beweist damit, dass ihm die Bürger dieser Stadt egal sind.

✉ stadtrat@sven-geschinski.de



Bunte Linke

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

Klarer Erfolg beim Bürgerentscheid „Ankunfts-zentrum“

Das Ergebnis des Bürgerentscheids war eindeutig: 70 % der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger stimmten mit „JA“ und das Positiv-Quorum der Wahlberechtigten wurde deutlich übertroffen. Wir verstehen dies als Votum für einen Verbleib des Ankunfts-zentrums auf Patrick-Henry-Village und gegen weitere Versiegelung von Grün- und Ackerfläche. Herzlichen Dank an alle, die den Bürgerentscheid getragen haben und an die, die sich an der Abstimmung beteiligt haben.

✉ arnulf.lorentz@t-online.de



HD in Bewegung (HiB)

Waseem Butt

HD-Bürger*innen:

„Bitte keine Tricks, sondern PHV“ Die Heidelberger*innen haben im Bürgerentscheid ihr Machtwort gesprochen: „nein“ zum Ankunfts-zentrum in den Wolfsgärten, „ja“ zum PHV! Wenn Gemeinderat und Stadtverwaltung so irren, dann müssen die Bürger*innen korrigierend eingreifen. Obwohl die Frage aus juristischen Gründen sich auf ein „Für oder gegen Wolfsgärten“ beschränken musste, hat das Bündnis Bürgerentscheid BAFF immer „für PHV“ argumentiert. Das hat die Bürger*innen überzeugt. Daher „keine politischen Tricks mehr, sondern PHV jetzt!“

✉ stadtrat@waseembutt.de

Nächste öffentliche Sitzungen

Nachstehende digitale Sitzungen können im Rathaus, Marktplatz 10, verfolgt werden. Für die Öffentlichkeit werden begrenzt Besucherplätze vor Ort angeboten.

Sportausschuss:

Mittwoch, 14. April, 16 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss:

Mittwoch, 14. April, 17.30 Uhr

Konversionsausschuss:

Mittwoch, 21. April, 17 Uhr

Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft:

Mittwoch, 21. April, 19 Uhr

📄 Tagesordnungspunkte unter www.gemeinderat.heidelberg.de

GEMEINDERAT ONLINE

Aktuelle Meldungen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen stehen unter www.gemeinderat.heidelberg.de.

In der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ kommen die Mitglieder des Gemeinderates zu Wort. Die Autorinnen und Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge in vollem Umfang selbst verantwortlich, insbesondere auch in Bezug auf alle notwendigen Nutzungsrechte.

Zahl der Testangebote steigt enorm

7.000 kostenlose Bürgertests täglich in Heidelberg – Stadt versorgt Schulen und Kitas

Die Stadt Heidelberg weitet gemeinsam mit Partnern die Testkapazitäten weiter deutlich aus – für Bürgerinnen und Bürger wie auch für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Kita-Personal sowie Beschäftigte in Unternehmen. Die öffentlichen und kostenlosen Schnelltestangebote in Heidelberg wurden auf aktuell rund 3.000 Tests am Tag ausgebaut. Bis Anfang kommender Woche werden weitere Anbieter die Zahl auf bis zu 7.000 ansteigen lassen. Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner betonte am 12. April an der neu eröffneten Schnelltest-Station des Unternehmens Aspilos am Anatomiegarten in der Hauptstraße: „Ich kann die Bürgerinnen und Bürger nur weiter dazu aufrufen, diese Angebote auch zu nutzen – für mehr Sicherheit und Schutz gegen das Coronavirus.“

Tests an Schulen und Kitas

Das Land Baden-Württemberg hat eine umfangreiche Teststrategie angekündigt. Bereits ab dieser Woche gibt es für alle Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung Testmöglichkeiten. Ab dem 19. April sollen dann alle Schulen wieder mit einem Wechselmodell in den Präsenzunterricht einsteigen, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Laut Kultusministerium sollen die Tests zwei Mal pro Woche durchgeführt werden.



Nikolas Karavassilis, Geschäftsführer Aspilos (r.), und Oberbürgermeister Würzner stellen die neue Schnelltest-Station in der Hauptstraße an der Anatomie vor. (Foto Dittmer)

In den Kitas wird weiterhin das Personal zwei Mal pro Woche getestet. Das Land will weiterhin die Tests zur Verfügung stellen. Sollten diese nicht ausreichen, hilft die Stadt mit eigenen Beständen aus.

Tests in Betrieben

Die Stadt setzt sich dafür ein, dass noch mehr Heidelberger Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßige Testangebote unterbreiten. Die Stadtverwaltung selbst stellt ihren Beschäftigten seit Ende März bis zu zwei Selbsttests pro Woche zur Verfügung.

Gesundheitsamt setzt auf Luca-App

Das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, das auch für Heidelberg zuständig ist, setzt künftig die App „Luca“ zur Kontaktnachverfolgung ein. Die kostenlose App kann beispielsweise in Handel, Gastronomie

und im Kulturbereich angewandt werden. Erkrankt eine Person, die vor Ort war, kann das Gesundheitsamt über die von „Luca“ gesammelten Daten Kontaktpersonen zeitnah informieren. Oberbürgermeister Würzner ruft dazu auf, die Luca-App herunterzuladen: „Wir brauchen die Mithilfe von allen, um die Pandemie zu überwinden.“

Online-Vorstellung der Luca-App

Vertreter von Innungen, Verbänden, Kammern sowie Gastronomen, Einzelhändler und Veranstalter können sich am Montag, 19. April, von 17 bis 18.15 Uhr online über die Luca-App informieren. Anmeldung bis Donnerstag, 15. April, unter <https://anmeldung.rhein-neckar-kreis.de/>.

Stärkung des Einkaufsstandorts

Die Stadt bereitet weitere Maßnahmen zur Stärkung des Einkaufsstand-

ortes Heidelberg vor. Zudem wird die Hilfe für Geschäfte und Gastronomiebetriebe fortgesetzt: Einzelhändler können auch 2021 ohne Gebühren Werbung vor ihren Geschäften platzieren. Gastronomen können – sobald Öffnungen wieder möglich sind – Flächen zur Außenbestuhlung erweitern und erhalten ebenfalls Gebührenerlasse. Auch die Mieterlasse für gewerbliche Mieter werden bis Ende Juni 2021 fortgesetzt. red

Corona-Infotext der Stadt

06221 321 8212

www.heidelberg.de/coronavirus

i Kostenlose Teststationen

- › Aspilos-Testzentren in der Hauptstraße am Anatomiegarten, Eppelheimer Straße 68 und Tiergartenstraße 13 (Termine: www.aspilos.de/testzentrum)
- › Testzentrum auf der „Alt Heidelberg“, Stadthalle (www.schnelltest-service.de)
- › Corona-Abstrichzentrum, Kirchheimer Messplatz (Anmeldung: 06221 522-1881, Mo - Fr 8-16 Uhr; Sa, So 10-14 Uhr)
- › Thoraxklinik, Röntgenstraße 1, ohne Terminvereinbarung, täglich ab 11 Uhr
- › Schnelltestzentrum „dm“, Fritz-Frey-Straße 14 (www.dm.de/corona-schnelltestzentren)
- › Schnelltestangebote in Apotheken und bei niedergelassenen Ärzten (www.lak-bw.de und www.kvbawue.de)

Mehr Infos unter www.heidelberg.de/testen

Kita für Kirchheim beschlossen

In Kirchheim soll in der Stettiner Straße eine Kindertageseinrichtung entstehen, um die Versorgung mit Betreuungsplätzen im kinderreichen Stadtteil zu verbessern. Hierfür ist ein Bebauungsplan notwendig: Der Gemeinderat hat am 18. März den Bebauungsplanentwurf und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Kita wird in Holztafelbauweise erstellt. Damit wird ein sehr nach-

haltiges und ressourcenschonendes Konzept umgesetzt, da mit der Massivholzkonstruktion CO₂ gebunden, anstatt zur Herstellung des Baustoffes erzeugt wird. Geplant ist ein zweigeschossiger Gebäuderiegel, in dem drei Kindergarten- und eine Krippengruppe mit insgesamt 70 Betreuungsplätzen Platz finden werden.

www.heidelberg.de/kitas

Neue Polizeiverordnung ab 18. Mai

Die Stadt Heidelberg hat eine Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung erarbeitet. Diese hat der Gemeinderat im März 2021 beschlossen. Zum 18. Mai wird sie in Kraft treten.

Die Allgemeine Polizeiverordnung ist das zentrale Regelwerk der in Heidelberg geltenden Normen. Sie dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und soll umwelt-

schädliches Verhalten abwehren. Hintergrund ist, dass die alte Fassung nach 20 Jahren ihre Gültigkeit verliert. Die Stadt hat bei der Erstellung der neuen Polizeiverordnung die veränderten Lebensgewohnheiten sowie aktuelle Entwicklungen aufgegriffen.

Die entsprechende Satzung ist auf den Seiten 7 bis 10 dieser Ausgabe zu finden.

Bürgerentscheid: So stimmten die 15 Stadtteile ab

In allen Stadtteilen mehrheitliches Votum für „Ja“

Beim Bürgerentscheid am 11. April haben die Gegner der Verlagerung des Ankunftsentrums für Geflüchtete auf das Areal Wolfsgärten in Wieblingen eine klare Mehrheit von 70,3 Prozent erzielt. Die Frage beim Bürgerentscheid lautete: „Sind Sie gegen eine Verlagerung des Ankunftsentrums für Flüchtlinge an das Autobahnkreuz auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche Wolfsgärten?“ Die Wahlbeteiligung lag bei 39,86 Prozent. 30.496 (70,3 Prozent) Wählerinnen und Wähler kreuzten das „Ja“ auf dem Stimmzettel an. Damit wurde auch das sogenannte Quorum von mindestens 21.841 Stimmen klar erreicht. 12.868 (29,7 Prozent) stimmten mit „Nein“. In allen 15 Stadtteilen votierte die Mehrheit gegen die Verlagerung auf die Wolfsgärten. Prozentual die größte Ablehnung gab es in Wieblingen (90,7 Prozent), die größte Zustimmung für die Verlagerung in der Bahnstadt mit 41,9 Prozent der „Nein“-Stimmen. red

Vorläufiges Endergebnis des Bürgerentscheids am 11. April 2021

Stadtteile	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	gültige Stimmen	davon entfielen auf	
				Ja Anteil in % (Stimmenzahl)	Nein Anteil in % (Stimmenzahl)
Schlierbach	2.456	37,54 %	920	65,87 % (606)	34,13 % (314)
Altstadt	7.753	35,68 %	2.755	72,78 % (2.005)	27,22 % (750)
Bergheim	5.145	36,87 %	1.895	72,51 % (1.374)	27,49 % (521)
Weststadt	9.847	43,20 %	4.241	72,93 % (3.093)	27,07 % (1.148)
Südstadt	3.672	45,13 %	1.656	72,34 % (1.198)	27,66 % (458)
Rohrbach	12.101	38,11 %	4.585	70,71 % (3.242)	29,29 % (1.343)
Kirchheim	12.367	44,03 %	5.429	60,67 % (3.294)	39,33 % (2.135)
Pfaffengrund	6.107	38,12 %	2.314	66,25 % (1.533)	33,75 % (781)
Wieblingen	7.599	56,18 %	4.257	90,70 % (3.861)	9,30 % (396)
Handschuhsheim	14.118	41,17 %	5.785	72,27 % (4.181)	27,73 % (1.604)
Neuenheim	9.828	40,42 %	3.965	66,28 % (2.628)	33,72 % (1.337)
Boxberg	2.902	23,74 %	686	63,70 % (437)	36,30 % (249)
Emmertgrund	4.431	21,98 %	970	63,40 % (615)	36,60 % (355)
Ziegelhausen	7.256	36,48 %	2.621	64,17 % (1.682)	35,83 % (939)
Bahnstadt	3.622	35,53 %	1.285	58,13 % (747)	41,87 % (538)
Heidelberg	109.204	39,86 %	43.364	70,33 % (30.496)	29,67 % (12.868)

Die zur Erfüllung des Quorums notwendige Mindeststimmenzahl beträgt 21.841 Stimmen. Damit wurde das Quorum erreicht.

Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Heidelberg, 2021



Nicht die Gehwege blockieren

Im Stadtgebiet kommt es immer wieder zu Beeinträchtigungen durch wild abgestellte Mülltonnen und falsch geparkte Autos. Für Menschen mit Kinderwagen, Seniorinnen und Senioren mit Rollator, radelnde Kinder, Rollstuhlfahrende sowie blinde und sehbehinderte Menschen gibt es dann kein Durchkommen mehr auf dem Gehweg. Die Kommunale Behindertenbeauftragte Christina Reiß und der Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) bitten um verstärkte Rücksichtnahme. (Foto Stadt Heidelberg)

Neuenheimer Feld: Masterplanverfahren dauert länger

Vorstellung der Entwürfe voraussichtlich im Herbst

Die aktuelle Konsolidierungsphase des Masterplanverfahrens im Neuenheimer Feld wird länger dauern als ursprünglich geplant. Darüber wurde der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss kürzlich informiert. Hintergrund ist, dass das Planungsbüro Höger mitgeteilt hat, seinen Entwurf nicht in der ursprünglich vereinbarten Zeit vorlegen zu können. Die zwei Büros Astoc und Höger erarbeiten derzeit je einen Entwicklungsentwurf für den Campus im konkurrierenden Verfahren.

Damit der Gemeinderat am Ende wie vorgesehen über zwei alternative Entwürfe diskutieren kann, haben sich die Projektträger darauf verständigt, für beide Teams den Bearbeitungszeitraum um knapp neun Wochen zu verlängern. Die Entwürfe können dann voraussichtlich erst Ende September oder Oktober der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Auch die politische Beratung verschiebt sich nach hinten. Voraussichtlich ab dem Jahreswechsel 2021/2022 können die Entwürfe in den Bezirksbeiräten und gemeinderätlichen Ausschüssen diskutiert werden. Start der abschließenden Masterplanphase ist dann voraussichtlich im ersten Quartal 2022. red

 www.masterplan-neuenheimer-feld.de

Fahrplan zum Schutz vieler Arten



Die gehörnte Mauerbiene besiedelt gern handelsübliche Insektenhotels.



Der Kroddeweier in Handschuhsheim ist Lebensraum für viele Amphibien. (Fotos Panienska)



Für die seltene Kreuzkröte hat die Stadt bereits Laichgewässer geschaffen.

Heidelberg beschließt eigene Biodiversitätsstrategie

Es geht um den Schutz von Vögeln und Fledermäusen, Amphibien und Reptilien sowie Insekten, Pflanzen und ihrer Lebensräume: So sollen beispielsweise die gehörnte Mauerbiene, die seltene Kreuzkröte oder der gefährdete Königsfarn in Heidelberg sichere Lebensräume finden. Mit einer eigenen Biodiversitätsstrategie hat die Stadt Heidelberg einen konkreten Fahrplan zum Schutz der Artenvielfalt erstellt.

Damit unterstützt die Stadt neben weiteren Kommunen die Ziele der nationalen Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt des Bundes und die Naturschutzstrategie des Landes. Ziel ist es, Arten und Lebensräume dauerhaft zu erhalten und zu fördern. Die Umsetzung wird sich mindestens über die nächsten 20 Jahre erstrecken. Die wichtigsten Schwerpunkte in Heidelberg, in denen Biodiversität gestärkt werden soll, sind:

- › Artenschutz und Biotope
- › städtische Grünflächen und Stadtentwicklung
- › Schutzgebietsmanagement
- › Gewässerentwicklung
- › Landwirtschaft
- › Wald

› Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Gemeinderat hat die Biodiversitätsstrategie am 18. März einstimmig beschlossen. Die Finanzierung der einzelnen Bausteine soll über Fördermittel des Landes, des Bundes und über Ausschreibungen bei Naturschutzprojekten erfolgen. Bereits im Herbst 2020 sind neue Amphibienlaichgewässer für die seltene Kreuzkröte westlich von Heidelberg-Grenzhof angelegt worden. Details der Biodiversitätsstrategie sind online nachzulesen. cca

www.heidelberg.de › Leben › Umwelt & Nachhaltigkeit › Natur & Landschaft › Biologische Vielfalt

Jobticket auch für kleine Unternehmen Vor allem Handwerksbetriebe profitieren

Ab sofort können auch kleinere Unternehmen und Handwerksbetriebe mit weniger als zehn Mitarbeitenden ein Jobticket einführen. Die Basis dafür ist ein im März geschlossener Rahmenvertrag zwischen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Neckar und der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv). Den Vertragsabschluss innerhalb des Programms für Betriebliches Mobilitätsmanagement (BMM) hat die Wirtschaftsverkehrsbeauftragte der Stadt Heidelberg, Kassiani Herzog, vermittelt. Bisher gab es das Jobticket nur für Unternehmen, die für mindestens zehn Angestellte einen Grundbeitrag leisten. Das Angebot eines Jobtickets für Beschäftigte von Unternehmen und Institutionen ist zentraler Baustein des BMM. Die Stadt will damit die nachhaltige Mobilität in der Arbeitswelt weiter unterstützen. Das sei ein „wichtiger Beitrag zum Umweltschutz“ betont Kassiani Herzog. Tobias Menzer, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, wertet die Jobticket-Ausweitung als Chance für rund 9.500 Handwerksbetriebe mit insgesamt 70.000 Angestellten.

www.rnv-online.de/tickets

„Earth Day“ am 22. April

Heidelberger Schulen machen mit

Am 22. April ist „Earth Day“ – Tag der Erde. An diesem Tag finden weltweit Umweltschutzaktionen statt. Die Heidelberger BNE-Team-Schulen („Bildung für nachhaltige Entwicklung“) sind 2021 auch dabei. Sie wollen Umweltaktionen durchführen, zu denen jeder beitragen kann. Engagierte Lehrkräfte haben Ideen gesammelt, die trotz Corona-Beschränkungen und möglicher Schulschließungen umgesetzt werden können. Sie reichen von „Veggie Days“ über Müllsammeln bis hin zur Gestaltung von Plakaten. Die BNE-Team-Schulen setzen sich für verantwortungsvollen Konsum und sparsamen Ressourcenverbrauch ein.

www.heidelberg.de/bne



Sicher radeln an der Kreuzung Czernyring

Die Stadt hat die Radverkehrsführung an der Kreuzung Czernyring/Alte Eppelheimer Straße in nordöstlicher Richtung optimiert. Bisher rollte der Radverkehr aus Richtung Bahnstadt auf einem zu schmalen Geh- und Radweg. Die neue Route ist abgesperrt, gegenüber rechtsabbiegenden Autos haben Radelnde jetzt Vorrang. Bürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain und Bärbel Sauer, Leiterin des Amtes für Verkehrsmanagement haben die neue Radwegführung kürzlich freigegeben. (Foto Stadt HD)

Rabatt auf Blumen- und Gartenerden Bis 30. April zehn Prozent günstiger

Regionale Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk in Wieblingen zu hochwertigem Kompost und Erden verarbeitet. Die Stadt gibt bis 30. April auf alle Sackwaren der Kurpfälzer Erden zehn Prozent Rabatt. Im Angebot sind Blumen-, Balkon- und Pflanzerde sowie Edelmulch. Die Erden in Säcken sind in allen Recyclinghöfen, bei der Gärtnerei Lenz (Gewann Fischpfad 4) und beim Baustoffhandel Näher (In der Gabel 10) erhältlich. Lose Erde gibt es in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Die Erden bestehen aus gütegesichertem Heidelberger Kompost, kombiniert mit vorwiegend heimischen Zuschlagstoffen. Die Stadt kooperiert bei der Herstellung mit der Firma „Humus und Erden Kontor GmbH“.

Elektro-Ladesäulen für Handschuhsheim

Neue und geplante Ladepunkte

Seit Kurzem ist auch Handschuhsheim um einen Elektro-Ladestandort reicher: In der Fritz-Frey-Straße 10 haben die Stadtwerke Heidelberg Energie zwei Ladesäulen in Betrieb genommen. An insgesamt vier neuen öffentlichen Ladepunkten mit einer Ladeleistung bis zu 22 Kilowatt pro Punkt können Nutzer nun hier Elektro-Fahrzeuge aufladen.

Weitere Lademöglichkeiten in Handschuhsheim sind geplant: In den kommenden Wochen gehen zwei Ladepunkte in der Zeppelinstraße in Betrieb. Im Weiher planen die Stadtwerke Heidelberg Energie in Kooperation mit der GGH eine nächste Ladestation mit nochmal zwei Punkten.

Gemeinsam mit der Stadt Heidelberg ist der regionale Energieversorger bereits in der Abstimmung von



Über das TENK-Netzwerk finden Nutzer über 180 E-Ladepunkte in der Umgebung – nun auch vier in der Fritz-Frey-Straße in Handschuhsheim.

weiteren Standorten für den Stadtteil Handschuhsheim für das zweite Halbjahr 2021.

Per App komfortabel laden und zahlen

Das Laden und Bezahlen an den Stationen der Stadtwerke Heidelberg

geht ganz einfach: Mit der Stadtwerke-Heidelberg-App „für dich“ finden User im Bereich „heidelberg EMOBIL“ schnell die nächstgelegene Ladestation inklusive Verfügbarkeit, können den Ladevorgang starten und beenden und komfortabel zahlen.

Tenken in der Region

Über das Kooperationsnetzwerk TENK haben E-Mobil-Nutzer Zugang zu über 180 Ladepunkten in Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen. Eine Übersicht der Ladestationen für Privat- oder Gewerbekunden gibt es online:

 www.tenk.info

Impressum

stadtwerke
heidelberg

Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg

☎ 06221 513-0

✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.)

Florine Oestereich

Foto: Stadtwerke Heidelberg,

Tobias Dittmer

Alle Angaben ohne Gewähr

BEKANTMACHUNGEN

BEKANTMACHUNG

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Heidelberg (Allgemeine Polizeiverordnung - PolVO) vom 18.03.2021

Auf Grund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18.03.2021

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und deren Einrichtungen sowie für öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet Heidelberg, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Polizeiverordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Stadtgebiet Heidelberg zu regeln, und gilt darüber hinaus auch als regionale Werteordnung.

(2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Heidelberger Stadtgebiet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnels, Randstreifen, Radwege, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Zugänge zu Tiefgaragen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Haltebuchten, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen ein-

schließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestatungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, insbesondere Kinderspielplätze, Schutzhütten, Bolzplätze, Schulhöfe, Ufer und Gewässer, Badeanstalten, BADEPLATZ und Liegewiesen.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen und Fahrgastunterstände sowie Bedürfnisanstalten.

§ 3

Unzulässiger Lärm, Nachtruhe

(1) Im Geltungsbereich des § 1 und auch in Gebäuden, Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt das Folgende:

1. Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

2. Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder

nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm).

3. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen im Freien oder in Fahrzeugen betrieben werden.

4. Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus, sonntags nicht und werktags nicht von 20:00 bis 06:00 Uhr ausgeführt werden.

5. Andere Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele.

6. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und/oder zu beaufsichtigen, dass niemand durch anhaltende tierische

Laute, wie z.B. Bellen oder Heulen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Sonstige Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die 32. BImSchV-Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, AVV Baulärm, TA-Lärm bleiben unberührt.

§ 4

Belästigungen der Allgemeinheit, umweltschädliches Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:

1. das Nächtigen;

2. Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf- bzw. abzustellen, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen. Dies gilt nicht für eine einmalige Übernachtung in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen auf öffentlichen Straßen;

3. das die körperliche Nähe suchende, beleidigende, belästigende oder gewerbsmäßig organisierte Betteln und das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns. Außerdem besonders aufdringliches oder aggressives Betteln, z.B. durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen oder wiederholtes Ansprechen sowie Betteln unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Zuhilfenahme von Kindern und/oder unter Zurschaustellung von Tieren;

4. Personen insbesondere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten grob zu belästigen oder zu behindern;

5. die Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten;

6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;

7. Wertstoffsammelbehälter ohne schriftliche Genehmigung aufzustellen (insbesondere für Altglas, Altmetall, Altkleider oder Altschuhe);

8. Unrat abzulegen oder Abfall (auch Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

9. die im öffentlichen Raum bereitgestellten Abfallbehälter mit anderen, als mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien zu befüllen;

10. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, wie Briefkästen oder Ähnlichem, oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen,

dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder Anlage im Sinne von § 1 möglich ist. Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen;

11. das Abspritzen, das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen, sowie mit Ausnahme von notwendigen Instandsetzungen wie z.B. Radwechsel sowie das Auffüllen von Betriebsstoffen oder ähnlicher Tätigkeiten;

12. übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden zu lagern, zu verarbeiten oder zu befördern, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes und ihrer Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Plakatträger und Informationsstände, Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen, mit Plakaten zu bekleben oder Plakate an sie zu nageln oder zu heften oder anderweitig zu befestigen (z.B. mit Drähten, Kabelbindern etc.).

(2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o. ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten;

2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 5 Absatz 1 und 2 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, oder Plakatträger aufstellt, oder aufhängt oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatan-

schlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 6

Offenes Feuer, Grillen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt. Für die Nutzung der städtisch betriebenen Grillhütten gilt abweichend die Satzung über Nutzungsbedingungen für Grillhütten der Stadt Heidelberg.

(2) In den dafür ausgewiesenen Grillzonen, insbesondere auf dem Neckarvorland, sind geeignete Grillgeräte mit ausreichendem Bodenabstand zu verwenden, um einem Verbrennen, oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Die Benutzung von Einweggrills ist nur auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen innerhalb der Grillzonen gestattet. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.

(3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Stadtgebiet Heidelberg geltenden Waldbrandgefahrstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.

(5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 3 Metern einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinslöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B ist vorzuhalten.

§ 7

Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anla-

gen und deren Einrichtungen droht und andere bzw. jeder Benutzer selbst nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden bzw. wird.

(2) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. Rasenflächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;

3. Denkmäler und Kunstobjekte zweckentfremdend zu benutzen (wie z.B. umherklettern);

4. Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

5. Pflanzen, Pflanzenteile sowie größere Mengen an Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

7. öffentliche Gewässer, Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen;

8. Sport und Spiele zu betreiben (wie z.B. Ballspiele, Boule, Boccia, Frisbee, usw.) wenn dadurch andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, oder die Anlagen sowie deren Anpflanzungen und Ausstattung hierdurch beschädigt werden können;

9. Schieß-, Wurf- (z. B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte, sowie Modellfluggeräte, -fahrzeuge, zu benutzen, die zu Verletzungen führen können. Ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge;

10. Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten außerhalb an den dafür vorgesehenen Anlagen auszuüben;

11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden, und für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;

12. mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inlineskates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen, auf Wiesen und Treppen zu fahren. Beim Befahren der Wege ist auf andere Personen in be-

sonderer Weise Rücksicht zu nehmen;
 13. ohne Genehmigung der Stadt Heidelberg Gegenstände jeder Art zu lagern;
 14. sich dort in erkennbar betrunkenem und/oder von Drogen oder sonstigen berausenden Mitteln hervorgerufenen Zustand aufzuhalten, wenn dadurch andere belästigt oder gefährdet werden;
 15. in den Fahrgastunterständen oder Wartehäuschen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zu rauchen;
 16. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben;
 17. außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen.

(3) Regelungen über die Benutzung öffentlicher Anlagen in Satzungen der Stadt Heidelberg bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 8

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

(2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Halter oder Führer des Tieres dessen Kot unverzüglich zu entfernen und ihn in dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.

§ 9

Hundehaltung, Leinenzwang

(1) Hunde sind so zu halten, zu beaufsichtigen und so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Im Fußgängerbereich Altstadt sind Hunde an kurzer Leine (maximal 2 m Leinenlänge) bei Fuß zu führen. Es darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr für Dritte von den Hunden ausgeht.

(4) Außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder Zeichen auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

(5) Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.

(6) Auf den in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Brutflächen müssen Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August) freilebender Tiere, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, Grauammer und Goldammer, an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind.

(7) Auf Kinderspielplätzen und Schulgeländen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, Therapiehunden und Behindertenbegleithunden.

(8) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 10

Füttern von freilebenden Tieren

Das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, im gesamten Stadtgebiet, ist verboten. Als Füttern im Sinne des Absatzes 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 11

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Nummern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am

Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Heidelberg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem oder vermeidbarem Ausmaß Lärm erregt,

3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,

4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten ausführt,

5. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 andere erheblich belästigende Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ausführt oder stattfinden lässt,

6. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 6 Tiere nicht so hält und/oder beaufsichtigt, dass andere durch deren Laute nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,

7. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 unbefugt nächtigt,

8. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf- bzw. abstellt,

9. in einer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 verbotenen Vorgehensweise bettelt,

10. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 andere Personen durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten unzumutbar belästigt oder behindert,

11. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 die Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen verrichtet,

12. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

13. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 7 Wertstoffsammelbehälter ohne schriftliche Genehmigung aufstellt,

14. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 8 Unrat ablegt oder Abfall wegwirft,

15. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 die bereitgestellten Abfallbehälter mit anderen, als mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt,

16. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 10 Zeitschriften oder Ähnliches ablegt,

17. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 11 Kraftfahrzeuge abspritzt, Ölwechsel oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen vornimmt.

18. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 12 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,

19. entgegen § 5 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten beschriftet, bemalt, mit Plakaten beklebt oder Plakate daran nagelt oder heftet sowie anderweitig befestigt,

20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Plakatträger aufstellt oder anbringt sowie Informationsstände errichtet oder unterhält,

21. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger plakatiert,

22. entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder unterhält,

23. entgegen § 6 Absatz 2 Grillgeräte, die über keinen ausreichenden Bodenabstand verfügen, sowie Einweggrills außerhalb der dafür vorgesehenen befestigten Flächen nutzt,

24. entgegen § 6 Absatz 3 beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind das Grillfeuer nicht vollständig löscht und Grillasche bzw. -abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,

25. entgegen § 6 Absatz 4 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 auch auf zugelassenen Feuerstellen grillt,

26. entgegen § 6 Absatz 5 bei künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer den Sicherheitsabstand nicht einhält, glutbildende Brennstoffe verwendet oder kein entsprechendes Kleinlöschgerät mit sich führt,

27. entgegen § 7 Absatz 1 öffentliche Anlagen und Einrichtungen so benutzt, dass Schäden drohen und andere nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,

28. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 1 genannte Anlagenflächen betritt,

29. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen

überklettert,

30. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 Denkmäler und Kunstobjekte zweckentfremdend benutzt (wie z.B. umherklettern),

31. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 4 Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,

32. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 5 Pflanzen, Pflanzenteile sowie größere Mengen an Laub, Kompost, Sand, Erde oder Steine entfernt,

33. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

34. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 7 öffentliche Gewässer, Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,

35. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 8 durch Sport und Spiel (wie z.B. Ballspiele, Boule, Boccia, Frisbee, usw.) andere Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzungen und Ausstattungen schädigt,

36. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 9 Schieß-, Wurf- (z.B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte sowie Modellfliegergeräte und -fahrzeuge benutzt, die zu erheblichen oder gefährlichen Verletzungen führen können,

37. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 10 Slacklining und vergleichbare baumschädigende Sportarten außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen ausübt,

38. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge darauf abstellt; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden, und für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen,

39. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 12 mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inlineskates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards oder Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen auf Wiesen und Treppen fährt,

40. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 13 Gegenstände ohne Genehmigung lagert,

41. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 14 in erkennbar betrunkenem oder von Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln hervorgerufenem Zustand aufhält, wenn dadurch andere belästigt oder gefährdet werden,

42. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 15 in Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs raucht,

43. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 16 ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anbietet oder feilhält oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art wirbt,

44. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 17 au-

ßerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball spielt oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt oder Training für solche Spiele durchführt,

45. entgegen § 8 Absatz 1 Tiere so hält, beaufsichtigt, führt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

46. entgegen § 8 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt,

47. entgegen § 8 Absatz 3 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden oder den Kot des Tieres nicht beseitigt,

48. entgegen § 9 Absatz 1 Hunde so hält, beaufsichtigt oder führt, dass von ihnen Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen.

49. entgegen § 9 Absatz 2 die Leinenpflicht in der im Zusammenhang bebauten Ortsteile missachtet und Hunde frei laufen lässt,

50. entgegen § 9 Absatz 3 die im Fußgängerbereich der Altstadt vorgeschriebene Leinenlänge missachtet,

51. entgegen § 9 Absatz 4 Hunde außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile frei umherlaufen lässt, ohne durch Zuruf oder Zeichen auf das Tier einwirken zu können.

52. entgegen § 9 Absatz 5 Hunde ungeeigneten Personen überlässt,

53. entgegen § 9 Absatz 6 Hunde auf städtisch ausgewiesenen Brutflächen nicht an der Leine führt,

54. entgegen § 9 Absatz 7 Hunde auf Kinderspielplätzen, Schulgeländen mitführt,

55. entgegen § 10 freilebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, füttert,

56. entgegen § 11 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer verzeichnet,

57. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 11 Absatz 2 nicht unverzüglich erneuert,

58. entgegen § 11 Absatz 3 Hausnummer nicht bzw. in anderer Ausführung als angeordnet anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5 000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 18. Mai

2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung vom 8. März 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Mai 2001) außer Kraft.

Heidelberg, den 9.4.2021

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Verordnung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeinde-

ordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brutflächen mit Leinenzwang

(Anlage zu § 9 Absatz 6 PolVO)

Die Brutflächen mit Leinenzwang gemäß § 9 Absatz 6 PolVO umfassen die in den Abbildungen 1 und 2 jeweils rot markierten Bereiche.

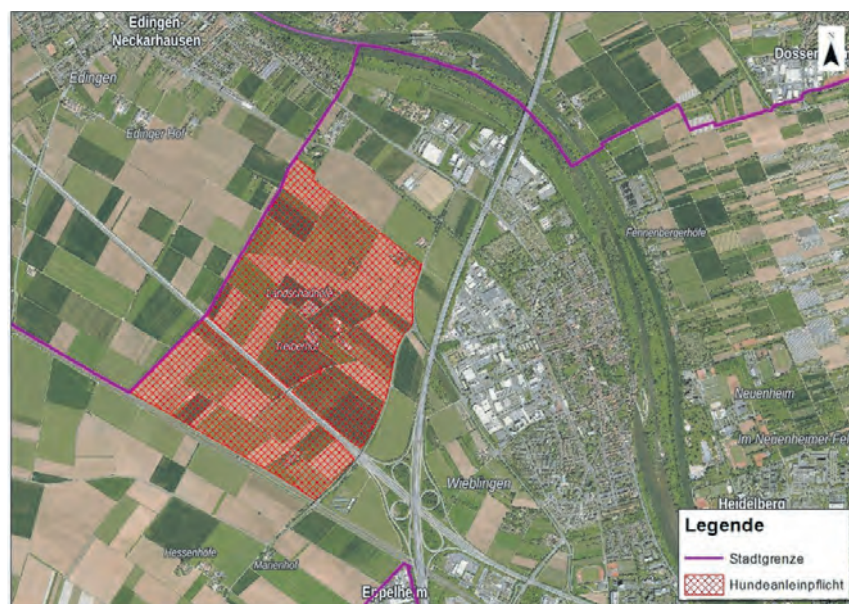


Abbildung 1: Bereiche Wasserwerk und Landschadhof / Treiberhof (NW AK Heidelberg-Wieblingen) (Luftbild: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW 2020).



Abbildung 2: Bereiche HD-Neurot und SÖ AK Heidelberg-Schwetzingen. (Luftbild: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW 2020).

Im Stadtblatt vom 31.03.2021 wurde der Widmungsbekanntmachung versehentlich der falsche Planauszug des Tiefburgvorplatzes angefügt. Dies wird hiermit wie folgt korrigiert:

BEKANNTMACHUNG

Der Tiefburgvorplatz stellt zum derzeitigen Zeitpunkt straßenrechtlich eine private Fläche der Stadt Heidelberg dar. Als Ergebnis der Umgestaltung im Jahr 2016 wird nun der westliche Teil des Platzes als öffentlicher Parkplatz und der östliche Teil als öffentlicher Platz mit Aufenthaltsfunktion genutzt. Um die mit der Umgestaltung verbundene Verstärkung der öffentlichen Nutzung des Platzes (öffentlicher Parkplatz mit entsprechender Beschilderung, Markt, öffentliche Veranstaltungen wie Handschuhsheimer Kerwe und Vereinsfeste, Aufenthaltsbereich für Bürgerinnen und Bürger und öffentlicher Zugang zur Tiefburg) auch formal umzusetzen, soll nun auch eine öffentliche Widmung nach dem Straßenrecht erfolgen. An der bisherigen tatsächlichen Nutzung ändert sich hierdurch nichts. Öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Absatz 1 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die im Planauszug markierte Teilfläche des Flurstücks Nr. 10744/15 des Tiefburgvorplatzes wird daher ab sofort gemäß

§5 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 3, Abs.2 Ziff. 3 und §2 Abs. 2 Ziff. 1b) des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Heidelberg - Tiefbauamt -, Gaisbergstraße 7, 69115 Heidelberg, erhoben werden.

Heidelberg, den 14.04.2021

-Der Oberbürgermeister-

ÖFFENTLICHE ERINNERUNG

An die Zahlung folgender Forderungen wird erinnert:

Abschluss- und Vorauszahlungen von Steuern, Gebühren und Beiträgen aus Erst- oder Nachveranlagungen nach den zugestellten Bescheiden bzw. Zahlungsaufforderungen, soweit die Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist. Für Teilnehmer am SEPA-Lastschriftmandat gilt die „Öffentliche Erinnerung“ nicht. Ferner erinnert das Kämmereiamt dar-

an, dass jeder **Halter eines Hundes** im Stadtkreis Heidelberg verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter von drei Monaten erreicht hat sowie am Ende der Hundehaltung ebenfalls innerhalb eines Monats dies dem **Kämmereiamt der Stadt Heidelberg, Abteilung Kasse und Steuern, Friedrich-Ebert-Platz 3, Tel. 58-14 360** mitzuteilen.

Die Bankverbindungen der Stadt Heidelberg entnehmen Sie bitte den Ihnen zugegangenen Abgabenbescheiden und Rechnungen.

Stadt Heidelberg, Kämmereiamt Abteilung Kasse und Steuern

FRIEDENSPREIS DER STIFTUNG HEIDELBERGER FRIEDENSKREUZ

Die Stiftung Heidelberger Friedenskreuz vergibt in ungeraden Jahren einen Friedenspreis in Höhe von 2500 Euro. Den Preis können Einzelpersonen oder Initiativen aus der Stadt Heidelberg oder dem Rhein-Neckar-Kreis erhalten, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl, im Sinne des ökumenischen Prozesses für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, insbesondere die Verständigung unter den deutschen und ausländischen Bürgerinnen und Bürgern engagiert haben. Über die Zuerkennung des Preises befindet unabhängig und abschließend ein

Kuratorium, das der Vorstand der Stiftung Heidelberger Friedenskreuz einsetzt.

Derzeit besteht dieses Kuratorium aus:

- › Dem Dekan des katholischen Dekanats Heidelberg, Herrn Alexander Czech
 - › Dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg Herrn Prof. Dr. Eckart Würzner
 - › Dem Vorsitzenden des Stadtteilvereins Kirchheim, Herrn Jörn Fuchs
 - › Den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Heidelberger Friedenskreuz
 - › (Roland Blatz, Georg Grädler, Steffen Kutschank)
- Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 15. Juni 2021 bei der Stiftung Heidelberger Friedenskreuz, c/o Pfarramt St. Peter, Lochheimerstraße 39, 69124 Heidelberg oder per Mail an stiftung-friedenskreuz@st-peter-hd-kirchheim.de eingereicht werden.

Die Verleihung des Preises soll im Laufe des jeweiligen Jahres stattfinden. Die Bewerbung kann formlos erfolgen, soll jedoch folgende Angaben enthalten

- › Allgemeine Darstellung des Projekts
- › Zeitlicher Rahmen
- › Anzahl der Beteiligten
- › Zielsetzung bzw. Zielgruppe
- › Art und Umfang der Einbeziehung der Betroffenen

Für die Stiftung Heidelberger Friedenskreuz

**i.A.: stv. Vorsitzender
gez.: Roland Blatz, Vorsitzender; Georg Grädler und Steffen Kutschank**

i Nächste öffentliche Gremiensitzungen

Nachstehende digitale Sitzungen können im Rathaus, Marktplatz 10, verfolgt werden. Für die Öffentlichkeit werden begrenzt Besucherplätze vor Ort angeboten.

Sportausschuss:
Mittwoch, 14. April, 16 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss:
Mittwoch, 14. April, 17.30 Uhr

Bezirksbeirat Schlierbach:
Donnerstag, 15. April, 18 Uhr

Konversionsausschuss:
Mittwoch, 21. April, 17 Uhr

Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft:
Mittwoch, 21. April, 19 Uhr

Bezirksbeirat Ziegelhausen:
Donnerstag, 22. April, 18 Uhr

www.gemeinderat.heidelberg.de

Wir trauern um unseren Mitarbeiter und Kollegen

Dieter Genthner

der am 05. April 2021 im Alter von 64 Jahren verstorben ist.

Dieter Genthner war seit mehr als 34 Jahren bei der Stadt Heidelberg, zuletzt als Abteilungsleiter beim Amt für Soziales und Senioren, beschäftigt und hat sich in dieser Zeit durch besonderes Engagement, großes Verantwortungsbewusstsein sowie durch hohe persönliche und fachliche Kompetenz ausgezeichnet.

Betroffen nehmen wir Abschied von einem kompetenten, freundlichen und liebenswerten Menschen.

Wir werden ihn immer in guter Erinnerung behalten.
Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Stadtverwaltung Heidelberg

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Martin Eisele
Vorsitzender
des Gesamtpersonalrates

Impressum

Herausgeberin
Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg
☎ 06221 58-12000
✉ oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung
Achim Fischer (af)

Redaktion
Eberhard Neudert-Becker (neu), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehrl (ck), Anna-Lena Kiewiet (kie), Nina Stöber (stö), Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb
Rhein-Neckar-Zeitung GmbH
Vertrieb-Hotline
☎ 0800 06221-20

Stadt Heidelberg online
 www.heidelberg.de



Das Schauspielhaus Zürich streamt am 6. Mai ab 20.30 Uhr „Frühlings Erwachen“ von Suna Güler und Lucien Haug. (Foto Zoé Aubry)

! Kurz gemeldet

Junge Leute entdecken Friedrich Hölderlin

Schülerinnen und Schüler des Hölderlin-Gymnasiums näherten sich dem Leben, den Texten und der Zeit Friedrich Hölderlins auf vielfältige Weise. Die Ergebnisse sind jetzt im Kurpfälzischen Museum zu sehen. Für den Besuch ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

Besuchertelefon
(Di-So, 11 bis 17 Uhr)

☎ 06221 58-34440

🌐 www.museum-heidelberg.de

Thingstätte: keine Feier zur Walpurgisnacht

Unabhängig von den Bestimmungen in der Corona-Pandemie gilt auch für 2021: Auf der Thingstätte wird es keine sogenannte Walpurgisnachtfeier geben. Für Thingstätte und Heiligenberg besteht ab Freitag, 30. April, ab 14 Uhr, bis Samstag, 1. Mai, 6 Uhr, ein Betretungsverbot. Die Stadt hat mit dem Waldbetretungsverbot Konsequenzen aus mehreren sicherheitsrelevanten Vorfällen in der Vergangenheit gezogen. Ausführliche Infos gibt es online.

🌐 www.heidelberg.de/walpurgisnacht

Termine für „Natürlich Heidelberg 2021“ buchbar

Das Programm „Natürlich Heidelberg“ für 2021 steht. Wann die Veranstaltungen wieder starten können, ist allerdings abhängig von der Entwicklung der Pandemiesituation. Bis vorerst 18. April finden keine Veranstaltungen statt. Interessierte können sich aber bereits für alle Termine im Jahresverlauf über das Buchungsportal anmelden. Bei Absage werden die Teilnehmenden informiert.

🌐 www.natuerlich-heidelberg.de

Stückemarkt erstmals digital

Gastland ist in diesem Jahr Litauen

Das Theater und Orchester Heidelberg lädt vom 30. April bis zum 9. Mai 2021 zum 38. Heidelberger Stückemarkt ein. Der findet zum ersten Mal in seiner Geschichte in digitaler Form statt. Das renommierte Festival gibt Einblick in das breite Spektrum an Ästhetiken und For-

men des zeitgenössischen deutschsprachigen Sprechtheaters sowie eines jährlich wechselnden Gastlands – in diesem Jahr Litauen.

Mit dem neuen Programmteil »Netzmarkt« werden aktuelle und ausschließlich für den digitalen Raum produzierte Stücke berücksichtigt. Zwei Podiumsdiskussionen sowie ein Nachgespräch zu jedem Stream ermöglichen auch in diesem Jahr den Austausch zwischen dem Publikum und den Künstlerinnen und Künstlern auf digitaler Plattform.

Eröffnet wird das Festival am Freitag, 30. April, mit einem Livestream um 20 Uhr. Dann feiert Teresa Dopplers »Das weiße Dorf« seine Premiere und deutsche Erstaufführung. Das gesamte Programm und alle Infos zum Ticketverkauf sind online zu finden. red

🌐 Weitere Infos zum Programm und zum Ticketverkauf unter www.theaterheidelberg.de und www.heidelbergerstueckemarkt.de

Branchentreffen Einzelhandel am 5. Mai Digitale Veranstaltung

Die städtische Wirtschaftsförderung lädt Heidelberger Einzelhändlerinnen und Einzelhändler zum digitalen Branchentreffen Handel am Mittwoch, 5. Mai, von 19 bis 21 Uhr ein. Die Teilnahme an der Veranstaltung mit Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner ist via Zoom möglich. Interessierte Einzelhändler melden sich bis Sonntag, 25. April, online an.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie werden beim Branchentreffen Perspektiven für den Einkaufsstandort Heidelberg diskutiert. Hauptrednerin ist die Architektin und Expertin für Handelsimmobilien Barbara Possinke aus Düsseldorf. Sie sieht den Einzelhandel weiterhin als den zentralen Innenstadtakteur.

🌐 www.heidelberg.de/branchentreffen

Laptops für die Kinder- und Jugendarbeit

Spende des Heidelberger Unternehmens Reckitt Benckiser

Die Stadt Heidelberg erhält 100 gebrauchte Laptops im Wert von etwa 15.000 Euro. Gespendet hat sie das in der Bahnstadt ansässige Konsumgüterunternehmen Reckitt Benckiser. Die Geräte werden auf Wunsch des Unternehmens den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt sowie den freien Trägern als Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt. Die Jugendhäuser werden die Laptops in erster Linie vor Ort für die pädagogische Arbeit einsetzen oder bei Bedarf an benachteiligte Familien weiterge-

ben. Mit der technischen Ausstattung kann der Kontakt mit den Heranwachsenden sichergestellt und auch schulische Unterstützung, wie Hausaufgabenhilfe, umfangreicher angeboten werden.

„Das Engagement der Firmen in der Region für die Kinder und Jugendlichen in Heidelberg ist beeindruckend. Wir danken dem Unternehmen Reckitt Benckiser für seine wiederholte Spendenbereitschaft und die nun zur Verfügung gestellten Laptops“, sagt Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner. „Wir freuen uns, wenn die zur Verfügung gestellten Laptops helfen, allen einen Zugang zu digitalen Lernformen zu ermöglichen und die Inklusion in der Gemeinschaft zu fördern“, erklärt Xenia Barth, Geschäftsführerin RB Hygiene Home Deutschland GmbH. red